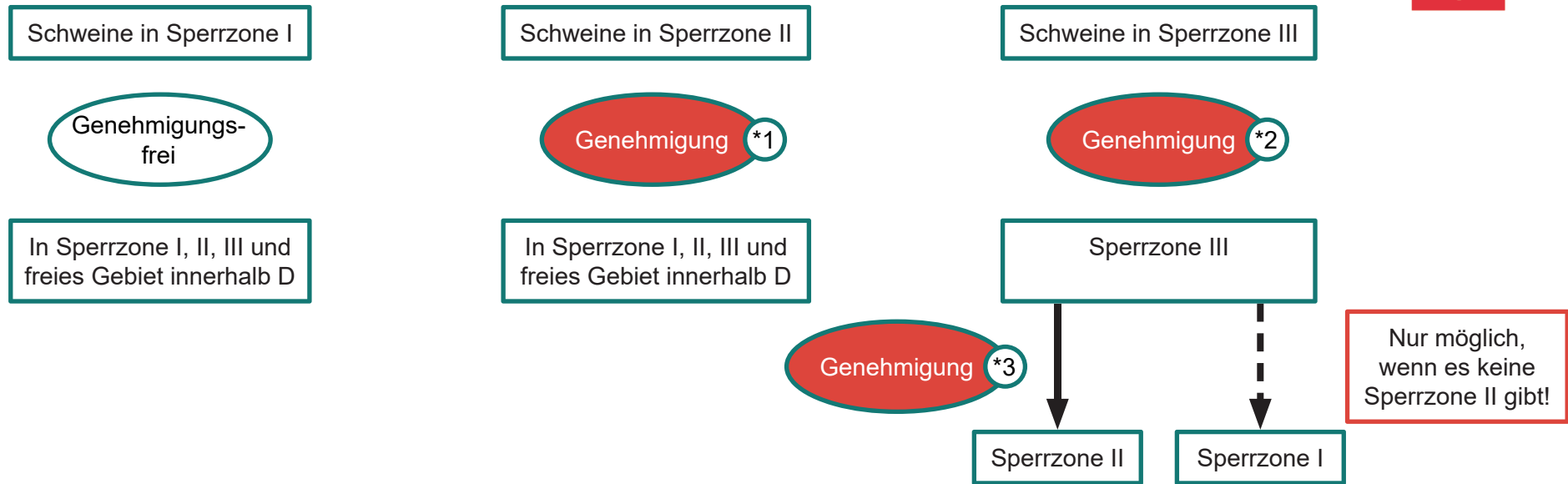


Verbringungsmöglichkeiten für in den Sperrzonen gehaltene Zucht- und Nuttschweine (keine Schlachtschweine!)



*1

Voraussetzungen für die Genehmigung (nicht abschließend und vereinfacht dargestellt)

- Risikobewertung durch die zuständige Behörde
- Einhaltung von verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
- Haltung der Schweine seit mindestens 30 Tagen, bei jüngeren Tieren seit der Geburt, ausschließlich im Herkunftsbetrieb → keine Schweine aus Sperrzone II und III eingestellt (ggf. Ausnahmen möglich)

Variante A:

- Besuch durch amtlichen Tierarzt - Besuche werden regelmäßig, mindestens 2 x jährlich, fortgesetzt (Abstand mind. 4 Monate)
- „ständige Überwachung“ seit mind. 15 Tagen vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Variante B:

- während eines Zeitraums von mind. 12 Monaten:
 - klinische Untersuchung 2 x jährlich durch amtlichen Tierarzt (Abstand mind. 4 Monate)
 - keine Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - „ständige Überwachung“ wurde durchgeführt → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- ggf. Erleichterungen in Bezug auf die klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Erforderlichenfalls: Blutproben

Verbringungsmöglichkeiten für in den Sperrzonen gehaltene Zucht- und Nutzschweine (keine Schlachtschweine!)

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat

*2

Voraussetzungen für die Genehmigung (nicht abschließend und vereinfacht dargestellt)

- Risikobewertung durch die zuständige Behörde
- Einhaltung von verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
- Haltung der Schweine seit mindestens 30 Tagen, bei jüngeren Tieren seit der Geburt, ausschließlich im Herkunftsbetrieb → in dieser Zeit wurden keine Schweine aus Sperrzone II und III eingestallt (ggf. Ausnahmen möglich)

Variante A:

- Besuch durch amtlichen Tierarzt – Besuche werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, fortgesetzt
- „ständige Überwachung“ seit mind. 15 Tagen vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- [klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung](#)

Variante B:

- während eines Zeitraums von mind. 12 Monaten:
 - klinische Untersuchung 1 x alle 3 Monate durch amtlichen Tierarzt
 - keine Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - „ständige Überwachung“ seit mind. 12 Monaten vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- ggf. Erleichterungen in Bezug auf die klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Erforderlichenfalls: Blutproben

Verbringungsmöglichkeiten für in den Sperrzonen gehaltene Zucht- und Nutzschweine (keine Schlachtschweine!)

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und
Heimat

*3

Voraussetzungen für die Genehmigung (nicht abschließend und vereinfacht dargestellt)

- Tierschutzprobleme aufgrund der Sperrmaßnahmen im Herkunftsbetrieb (Besatzdichte zu hoch!)
- Bestimmungsbetrieb ist Teil derselben Lieferkette → Schweine sollen zur Mast
- Risikobewertung durch die zuständige Behörde
- Einhaltung von verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
- Haltung der Schweine seit mindestens 30 Tagen, bei jüngeren Tieren seit der Geburt, ausschließlich im Herkunftsbetrieb → in dieser Zeit wurden keine Schweine aus Sperrzone II und III eingestallt (ggf. Ausnahmen möglich)

Variante A:

- Besuch durch amtlichen Tierarzt – Besuche werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate fortgesetzt
- „ständige Überwachung“ seit mind. 15 Tagen vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Variante B:

- während eines Zeitraums von mind. 12 Monaten:
 - klinische Untersuchung 1 x alle 3 Monate durch amtlichen Tierarzt
 - keine Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - „ständige Überwachung“ seit mind. 12 Monaten vor der Verbringung → Untersuchung der ersten beiden toten Schweine je Woche → wenn nicht vorhanden → Blutproben
- ggf. Erleichterungen in Bezug auf die klinische Untersuchung durch amtlichen Tierarzt 24 h vor Verbringung

Erforderlichenfalls: Blutproben